

A. 56456/10. (62.)

Gießen, 9. Oktober 1901.

Zu Nr. L. II. 893, betreffend die Beurlaubung der Dozenten und Beamten der Großherzoglichen Landes-Universität und der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Der Rektor der Großherzoglichen Ludwigs-Universität

an

sämtliche Herren Dozenten und Beamten der Ludwigs-Universität.

Die nachstehend abgedruckte Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. v. M. in obigem Betreff teile ich Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Hansen.

Darmstadt, am 30. September 1901.

Zu Nr. M. d. J. 21062.

Betreffend: Wie vorstehend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern

an

die Großherzogliche Landes-Universität Gießen.

Wir sind veranlaßt, die für die Beurlaubung von Dozenten und Beamten der Großh. Landesuniversität und der Großh. Technischen Hochschule maßgebenden Bestimmungen so zu gestalten, daß eine einheitliche und zugleich raschere Erledigung der Gesuche um Urlaub erreicht wird.

Zu diesem Zweck bestimmen wir das Nachstehende:

I. Urlaub während der Ferien.

1. Die Dozenten erstatten lediglich eine schriftliche Anzeige an den jeweiligen Rektor.

Die Dekane der Fakultäten bezw. die Abteilungsvorstände und die Institutsdirektoren haben in der Anzeige zugleich ihren Stellvertreter namhaft zu machen.

Sofern der betreffende Dozent einem anderen dekretmäßig angestellten Dozenten dienstlich untersteht, hat der letztere sein Einverständnis mit dem Inhalt der Anzeige auf dieser vor deren Abgabe an den Rektor zu vermerken.

2. Beamte reichen ihre Gesuche um Urlaub bei dem jeweiligen Rektor ein, welcher

a. auf solche bis zur Dauer von vier Wochen seinerseits Entschließung trifft,

b. solche von längerer Dauer aber mit berichtlicher Aeußerung uns zur Entschließung vorlegt.

Sofern der betreffende Beamte einem dekretmäßig angestellten Dozenten (z. B. als Assistent oder Diener) oder Beamten (als Bibliotheks-, Kanzleibeamter etc.) dienstlich untersteht, hat dieser sein Einverständnis mit dem Inhalt des Gesuchs auf demselben vor dessen Abgabe an den Rektor zu vermerken.

II. Urlaub außerhalb der Ferien.

Die Gesuche sind nach Maßgabe des unter I. Gesagten bei dem jeweiligen Rektor einzureichen, welcher dieselben mit berichtlicher Aeußerung uns zur Entschließung vorlegt.

In dringenden Fällen ist der Rektor ermächtigt, auf Gesuche um Urlaub bis zur Dauer von vier Wochen seinerseits Entschließung zu treffen. Als dringende Fälle im Sinn dieser Bestimmung gelten solche, bei welchen es nach Lage der Verhältnisse wegen des hierdurch bedingten Zeitverlustes nicht wohl möglich erscheint, unsere Entschließung auf das Gesuch einzuholen. In solchen Fällen ist uns von dem erteilten Urlaub Seitens des Rektors Anzeige zu erstatten.

Wir empfehlen Ihnen, die beteiligten Dozenten und Beamten von Vorstehendem zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

unterz. Rothe.

ggz. v. Werner.

Schäffer.

Univ.-Bibl.
Gießen
24031958

A
56456/10
(67)

It. 56456/10. (62.)

GR. HESS. UNIV.
BIBLIOTHEK.

A. 56456/10. (62.)

Gießen, 9. Oktober 1901.

Zu Nr. L. II. 895, betreffend die Beurlaubung der Dozenten und Beamten der Großherzoglichen Landes-Universität und der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Der Rektor der Großherzoglichen Ludwigs-Universität

an

sämtliche Herren Dozenten und Beamten der Ludwigs-Universität.

Die nachstehend abgedruckte Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern Nr. in obigem Betreff teile ich Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.

Hansen.

